

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 10. September 2019 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 – , Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 1. Juli 2019

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 96/19

StAnz. 29/2019 S. 637

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

503

Überleitungsrichtlinie 19 – 2.0

Bezug: Bekanntmachung vom 4. Januar 2019 (StAnz. S. 79)

Die beigefügte Überleitungsrichtlinie 19 – 2.0 tritt mit sofortiger Wirkung in und die Überleitungsrichtlinie 19 – 1.0 außer Kraft. Die Überleitungsrichtlinie enthält alle bis zum 1. Juli 2019 genehmigten Kontenanträge.

Die Änderungen gegenüber der bisher gültigen Überleitungsrichtlinie bitte ich den Berichten „Zuordnungsänderungen“ und „Kontenplanänderungen“ zu entnehmen. Der Bericht „Kontenplanänderungen“ enthält neben den neu angelegten Sachkonten (SK) auch jene, bei denen Finanzpositionen (FiPos) entweder neu zugeordnet oder gelöscht worden sind. Die SK der Kontengruppe 28 sind aus der Anlage 1 und die für Buchungen gesperrten und zur Löschung vorgemerkten SK aus der Anlage 2 ersichtlich.

Ausschließlich dieses Rundschreiben wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Von einem Abdruck der Anlagen im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird wegen ihres Umfangs abgesehen.

Das Rundschreiben einschließlich der Anlagen wird in Kürze im Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter der Rubrik Finanzen > Haushalt > Haushaltsrecht eingestellt.

Wiesbaden, den 1. Juli 2019

Hessisches Ministerium der Finanzen
H1970 A-001/2019/02-III1

StAnz. 29/2019 S. 638

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

504

Erlass zur Änderung der Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen

Bezug: Erlass vom 29. Januar 2019 (StAnz. S. 193)

Die Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen wird wie folgt geändert:

1. In dem Abschnitt „1. Grundsätze der Hege und Bejagung“ wird der letzte Absatz durch folgenden Absatz ersetzt:

„Will eine untere Jagdbehörde bei der Festsetzung des Abschussplans nach Nr. 2.1.2, 2.2.2, 2.3.2 und 3.2 von den Rahmenvorgaben dieser Richtlinie abweichen, unterrichtet sie die obere Jagdbehörde rechtzeitig und legt die maßgeblichen Gründe dar. Eine Abweichung ist nur dann zulässig, wenn sie zur Reduzierung von Wildschäden auf ein tragbares Maß in gleicher Weise geeignet ist. Die obere Jagdbehörde unterrichtet die oberste Jagdbehörde.

Die zuständige Jagdbehörde überwacht die Einhaltung der Vorgaben bei der Abschussplanung und berücksichtigt diese bei der Abschussplanfestsetzung.“

2. Der Abschnitt „2.1.2 Abschussrichtlinien“ erhält folgende Fassung:

„Die Abschussfestsetzung hat entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen. Soll bei der Abschussplanfestsetzung dem Vorschlag einer Hegegemeinschaft gefolgt werden, der von den allgemeinen Vorgaben dieser Richtlinie abweicht, so ist dies nur zulässig, wenn die vorgeschlagene Regelung gleichermaßen geeignet ist, Wildschäden auf das in Abschnitt 1.1 genannte Maß zu reduzieren. Die abweichende Entscheidung, insbesondere die Prognoseentscheidung bezüglich der Eignung der Maßnahme zur Reduzierung der Wildschäden, ist ausführlich zu begründen.“

Geschlecht	Bezeichnung/ Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen
Weibliches Rotwild*)	Jugendklasse (Wildkälber, Schmaltiere)		55–65 %	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer höheren Altersstufe einschließlich Hirschkalb oder ein Schmalspießer erlegt werden.
	Alttiere		35–45 %	
Männliches Rotwild	Jugendklasse (Hirschkalber, Schmalspießer)		~ 55 %	Statt eines freigegebenen männlichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück der Jugendklasse erlegt werden.
	2–5 jährige Hirsche	Klasse III	25–30 %	Es sollen vor allem Hirsche mit unterdurchschnittlicher körperlicher Entwicklung erlegt werden.
	6–9 jährige Hirsche**)	Klasse II	5–10 %	Es sollen vor allem Hirsche mit unterdurchschnittlicher körperlicher Entwicklung erlegt werden. Statt eines Hirsches der Klasse II kann ein Hirsch der Klasse III erlegt werden.
	Ab 10 jährige Hirsche**)	Klasse I	5–15 %	Hirsche mit über 5.000 g Geweihgewicht**) und über 10 Jahren. Statt eines Hirsches der Klasse I kann ein Hirsch der Klasse II oder III erlegt werden.

*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.

**) Das Geweihgewicht wird einschließlich Schädel mit Oberkiefer, abgekocht und trocken, in Gramm ermittelt. Für den Oberkiefer sind je nach Gewicht des Geweihs die nachstehenden Abzüge vorzunehmen:

Bis 2.000 g = 450 g Abzug, von 2.001 g bis 5.000 g = 500 g Abzug, über 5.000 g = 600 g Abzug.

***) Hirsche jeden Alters mit abnormer Geweihbildung (keine Stangenbrüche) bzw. Mönche oder Hirsche ab 10 Jahren unter der Geweihgewichtsgrenze können im Rahmen der Freigabe von Hirschen der Klasse III erlegt werden.

Sofern keine überhöhten Wildbestände gemäß Punkt 1.1 festgestellt wurden, ist der Abschuss im Geschlechterverhältnis 50 : 50 festzusetzen."

3. Der Abschnitt „2.2.2 Abschussrichtlinien“ erhält folgende Fassung:

„Die Abschussfestsetzung hat entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen. Soll bei der Abschussplanfestsetzung dem Vorschlag einer Hegegemeinschaft gefolgt werden, der von den allgemeinen Vorgaben dieser Richtlinie abweicht, so ist dies nur zulässig, wenn die vorgeschlagene Regelung gleichermaßen geeignet ist, Wildschäden auf das in Abschnitt 1.1 genannte Maß zu reduzieren. Die abweichende Entscheidung, insbesondere die Prognoseentscheidung bezüglich der Eignung der Maßnahme zur Reduzierung der Wildschäden, ist ausführlich zu begründen.“

Geschlecht	Bezeichnung/ Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen
Weibliches Damwild*)	Jugendklasse (Wildkälber, Schmaltiere)		60–70 %	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer höheren Altersstufe einschließlich Hirschkalb oder ein Schmalspießer erlegt werden.
	Alttiere		30–40 %	
Männliches Damwild	Jugendklasse (Hirschkalber, Schmalspießer)		~ 60 %	Statt eines freigegebenen männlichen Stückes der Jugendklasse kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück der Jugendklasse erlegt werden.
	2–4 jährige Hirsche	Klasse III	25–35 %	
	5–7 jährige Hirsche	Klasse II**)	0–5 %	
	Ab 8 jährige Hirsche	Klasse I**)	5–15 %	

*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.

**) Statt eines freigegebenen Hirsches kann ein abschussnotwendiges männliches Stück einer niedrigeren Altersstufe erlegt werden.

Der Abschuss ist im Geschlechterverhältnis 50 : 50 festzusetzen."

4. Der Abschnitt 2.3.2 „Abschussrichtlinien“ erhält folgende Fassung:

„Die Abschussfestsetzung hat entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen. Soll bei der Abschussplanfestsetzung dem Vorschlag einer Hegegemeinschaft gefolgt werden, der von den allgemeinen Vorgaben dieser Richtlinie abweicht, so ist dies nur zulässig, wenn die vorgeschlagene Regelung gleichermaßen geeignet ist, Wildschäden auf das in Abschnitt 1.1 genannte Maß zu reduzieren. Die abweichende Entscheidung, insbesondere die Prognoseentscheidung bezüglich der Eignung der Maßnahme zur Reduzierung der Wildschäden, ist ausführlich zu begründen.“

Geschlecht	Bezeichnung/ Altersstufe	Klasse	Anteil am Abschuss in Prozent (%)	Bemerkungen
Weibliches Muffelwild*	Jugendklasse (Schaflämmer, Schmalschafe)		~ 60–70 %	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer beliebigen Altersstufe einschließlich Widderlamm oder ein Jährlingswidder erlegt werden
	Schafe		30–40 %	
Männliches Muffelwild	Jugendklasse (Widderlämmer und 1 jährige Widder)		~ 50 %	Statt eines freigegebenen Widderlammes kann ein Schaflamm erlegt werden.
	2–5 jährige Widder	C	5–10 %	Widder der Klasse C entsprechen dem Hegeziel und sind i.d.R. zu schonen, allenfalls mäßig zu bejagen.
	Ab 2 jährige Widder	B	35–45 %	Widder der Klasse B sind mit Merkmalen behaftet, die dem Hegeziel nicht entsprechen (Schalenauswüchse, Einwachser, Scheurer usw.) und daher abschussnotwendig.
	Ab 6 jährige Widder	A		Statt eines Widders der Klasse A kann ein abschussnotwendiges männliches Stück einer niedrigeren Altersstufe erlegt werden.

*) Maßgebliches Kriterium für die Abschussnotwendigkeit des weiblichen Wildes ist dessen körperliche Verfassung.

Der Abschuss ist im Geschlechterverhältnis 50 : 50 festzusetzen.“

5. Der Abschnitt 3.2 „Abschussrichtlinien“ erhält folgende Fassung:

„Die Abschussfestsetzung hat entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu erfolgen. Soll bei der Abschussplanfestsetzung dem Vorschlag einer Hegegemeinschaft gefolgt werden, der von den allgemeinen Vorgaben dieser Richtlinie abweicht, so ist dies nur zulässig, wenn die vorgeschlagene Regelung gleichermaßen geeignet ist, Wildschäden auf das in Abschnitt 1.1 genannte Maß zu reduzieren. Die abweichende Entscheidung, insbesondere die Prognoseentscheidung bezüglich der Eignung der Maßnahme zur Reduzierung der Wildschäden, ist ausführlich zu begründen.“

Geschlecht	Bezeichnung/ Altersstufe	Anteil am Abschuss in Prozent	Bemerkungen
Weibliches Rehwild	Jugendklasse (Kitze, Schmalrehe)	~ 60–65 %	Statt eines freigegebenen weiblichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges weibliches Stück einer beliebigen Altersstufe oder ein männliches Stück der Jugendklasse erlegt werden.
	Ricken	~ 35–40 %	
Männliches Rehwild	Jugendklasse (Kitze, Jährlingsböcke)	~ 60–65 %	Statt eines freigegebenen männlichen Stückes kann ein anderes abschussnotwendiges männliches Stück einer beliebigen Altersstufe oder ein weibliches Stück einer beliebigen Altersstufe erlegt werden.
	2-jährige u. ältere Böcke	~ 35–40 %	

Der Abschuss ist im Geschlechterverhältnis 50 : 50 festzusetzen.“

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. Juli 2019

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
VI 3 – 88a 08.03.1.2.2010
– Gült.-Verz. 87 –

StAnz. 29/2019 S. 638